

## Ä n d e r u n g

der Bebauungsvorschriften zum Bebauungsplan  
"Lautenbachergasse/Sandhaasentalde" in Haslach i.K.

Die Bebauungsvorschriften vom 23. Mai 1972 werden auf der Grundlage des Deckblattes vom 8.6.1973 in folgenden Punkten geändert:

### § 1

#### Art der baulichen Nutzung

1. Das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes wird entsprechend den Eintragungen im Straßen- und Baulinienplan als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Ausgenommen hiervon ist das als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesene Gelände nördlich der Straße B - B 4.
2. 2.1 Ziffer 1: Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind erlaubt im Hauptgebäude südwärts des Straßenpunktes D. Im übrigen Gebiet ist die Einrichtung von Privatpensionen ohne öffentliche Schankwirtschaften zugelassen.

### § 2

#### Maß der baulichen Nutzung

Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

Für die Überbauung der Grundstücke gelten die Festsetzungen im Straßen- und Baulinienplan in Verbindung mit § 17 BauNVO. Hierbei müssen die Bestimmungen des § 4 dieser Vorschrift über die Gestaltung der Bauten eingehalten werden. Die Festsetzungen des Deckblattes vom 8.6.1973 gelten sinngemäß.

Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Festsetzungen des Deckblattes vom 8.6.1973 gelten sinngemäß.

### § 3

#### Bauweise

Ziffer 1, Satz 2 entfällt.

### § 4

#### Gestaltung der Bauten

Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Die einzelnen Reihenhausergruppen, die Wohnblocks und Terrassenhäuser südlich der B 33 und die einzelnen Garagen müssen eine architektonische Einheit bilden.

Ziffer 4.3 erhält folgende Fassung:

Für die übrigen Hauptgebäude mit 4 bzw. 6 Hauptgeschossen, für das Gebäude des Verbrauchermarktes nördlich der Straße B - B 4 sowie für die Reihenhäuser ist Flachdach vorgeschrieben, ebenso für die Terrassenhäuser.

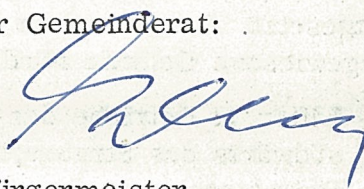
§ 5

Garagen

Ziffer 1 a) entfällt.

Haslach i.K., den 4. September 1973

Der Gemeinderat:



Bürgermeister